

Die Auszahlung zur Behandlung der Litter soll
grünlich sein können. G. Mail oder feststehende
Kombinationen, Kette von (80 bis 100). Diese sind
die Hauptart gelber Decidens.

12. 11.

J. 09/08/22

Az. SK 94/15. MZ

Verwaltungsgericht Mainz

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

des Benno Lohmeyer, Konvertstraße 8,
67547 Worms,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Willi
Kaiser, Dr.-Martin-Luther-King-Weg 2,
55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valenciplatz 2, 55118 Mainz,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Mainz,
3. Kammer, aufgrund der mündlichen

Verhandlung vom 15.10.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Mauss, die Richter am Verwaltungsgericht Maierfeld und Dr. König sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Klugmann und Herr Eisenbäus

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 22.4.2015, Az. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig gewesen ist.

3. Der Antrag, die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, wird abgelehnt.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Wann immer id ca 11/17

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124a IV, 124 VwGO

~~Beschwerde, § 146 VwGO bezgl. Ziff. 3~~
Da im Urteil ebenfalls

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass ein von dem Beklagten für den Tag des 16.5.2015 angeordnetes Aufenthaltsverbot rechtswidrig war.

Der Kläger ist Anhänger des Fußball-Bundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Gründungsmitglied der Fanggruppe „Mullroß 05“. Infolge staatsanwaltlicher Ermittlungen gegen den Kläger wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall sowie wegen Verstößen gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Geschüssen rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim verhängte der 1. FSV Mainz 05 am 16.12.2014 gegen den Kläger ein bundesweites Stadionverbot bis zum 30.11.2016. Ein solches ist in §4 III der Richtlinien zur Einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes vorgesehen, auf die ergänzend Bezug genommen wird.

Nachdem es bei dem letzten Aufeinandertreffen der Vereine 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt am 24.9.2013 zu mehreren Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen war, erließ der Beklagte am 22.4.2015 für die bevorstehende Begegnung am 16.5.2015, dem vorletzten Saisonspieltag, eine Allgemeinverfügung, in der Personen des Fanumfelds des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnen und mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt waren, zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr des Auftritts in einem markierten Gebiet von Mainz unkrassiert werde. Für besondere Gründe sah die Verfügung die Herbeiführung einer Ausnahmeregelung vor. Im Erlasszeitpunkt waren 39 Fans des Vereins mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt, wovon 17 außerhalb des Mainzer Stadtgebiets wohnen.

Das Verbot wurde auf §13 III POG gestützt.

Die Verfügung wurde am 23.5.2015 in der Mainzer Tageszeitung abgedruckt. Außerdem ging der Beklagte mit dem Fanbeauftragten die betroffenen Personen durch, übermittelte die Allgemeinverfügung (per E-Mail) an den Fanbeauftragten und bat um

Die nächste Besetzung
der Vereine in Mainz wird
am 28.11.2015 stattfinden.

Weiterleitung an die namentlich bezeich-
neten betroffenen Personen, unter denen
sich auch der Kläger befindet. Auf
diese Weise erhielt der Kläger den
Text der Verfügung als Anhang und las
diesen am 23.4.2015.

Am 18.5.2015 legte der Kläger
gegen die Verfügung Widerspruch ein,
den der Beklagte ^{nach Klageerhebung am 4.6.2015} als unzulässig zurück-
wies.

Wie jetzt:

„Dollfuß hat ein

Ar. ob. Ulfge selbst ...“

Der Kläger ist der Auffassung, es fehle
bereits an einer ordnungsgemäßen Bekannt-
machung der Verfügung. Zudem sei diese
nicht hinreichend bestimmt, da der Begriff
des „Famumfelds“ keine Abgrenzung ermög-
liche. Weiterhin fehle es an den Voraus-
setzungen für die Anordnung eines solchen
Verbots. Die SVRL beruhen auf der
Ausübung des privaten Hausrechts und
seien nicht dazu geeignet, die Gefährlich-
keit bestimmter Fans zu beurteilen. Es sei
problematisch, über den Umweg der SVRL
letztlich ^{mittelbar} auf Informationen der Ermittlungs-
behörden zuzugreifen, zumal gegen die
Unschuldsvermutung verstoßen würde. In
vielen Fällen von Ermittlungsverfahren, die

zu Stadionverbots geführt hatten, sei es nie zu einer Verurteilung gekommen. Schließlich sei der Bereich des Auktionsverbots zu weit gefasst. Mit Blick auf die nächste Begegnung am 28.11.2015 bestehe Wiederholungsgefahr.

Der Kläger meint zudem, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren sei notwendig, da der Beklagte in der Verfügung selbst eine Widerspruchsfrist vorgezeichnet habe, die über den Zeitpunkt der Erledigung hinausging.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 22. April 2015, Az. 14457/15, gegenüber dem Kläger rechtswidrig war.

~~Er beantragt außerdem, die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.~~

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Belagte meint, die Verfügung sei ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht und auch hinsichtlich der Adressaten hinreichend bestimmt. Auch seien die Voraussetzungen für das Verbot gegeben. Maßgebend seien Erkenntnisse im Zusammenhang mit Bundesligaspielen im Allgemeinen und zwischen den konkreten Vereinen im Besonderen. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen stellen ein typisches Erscheinungsbild der Person dar, die bereits mit einem ^{strafrechtlich} Stadionverbot belegt worden seien. Spezialkundige Polizeibeamte hätten aufgrund langer und intensiver Beobachtung der Gruppen eine Gefahrenlage für das Spiel am 16.5.2015 festgestellt. Die Verfügung sei auch verhältnismäßig.

Da ein Fortsetzungsfeststellungs widerspruch nicht statthaft sei, sei die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren nicht notwendig gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfasungsrechtlicher Art vorliegt, weil die streitentscheidenden Normen des POG dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

Das VG Mainz ist nach § 45 VwGO § in erster Instanz sachlich und analog § 52 Nr. 3 VwGO örtlich zuständig.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 I 4 VwGO statthaft. Für Fälle, in denen sich ein Verwaltungsakt vor Klageerhebung erledigt, enthält das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke, die durch Anwendung der § 113 I 4 VwGO zu schließen ist. Insbesondere kommt nämlich eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO nicht in Betracht. Denn eine solche Feststellungsklage würde zu schwerwiegenden System- und Wertungs-

Widersprüchen in den verwaltungs-
rechtlichen Klagen führen. Dem zufälligen
Zeitpunkt der Erledigung würde ent-
scheidende Bedeutung für die Abwich-
lung des Rechtsschutzes zukommen, da
die Anforderungen an die Klagebefugnis
nach § 42 II VwGO ^(analog) bei der Fest-
stellungsklage geringer sind. Es überzeugt
jedoch nicht, dass eine Klageerhebung bei
vorheriger Erledigung einfacher möglich sein
soll als die Weiterverfolgung einer Klage,
bei der sich der Verwaltungsakt im
Verfahren erledigt. Auch hinsichtlich
der Rechtskraft eines Urteils nach
§ 113 IV 4 und 43 VwGO bestehen
Unterschiede. Da die Feststellungsklage
nicht in Betracht kommt, ist § 113 I 4 VwGO
analog heranzuziehen, wenn sich der
Verwaltungsakt vor Klageerhebung
erledigt. So liegt der Fall hier.

Das Verbot stellt einen Verwaltungsakt
nach § 35 S. 2 ^{VwVfG} ~~VwGO~~ in Form einer
Allgemeinverfügung dar. Dabei spielt es
keine Rolle, dass der Kläger eine ^{VwVfG}
führende Behauptung nach § 43 I 1 ~~VwGO~~
als Wirksamkeitsvoraussetzung gesetzt hat,
da auch ein Vorgehen gegen nichtige
tatsächlich nicht existente Verwaltungs-

alte möglich ist. Der Verwaltungsakt hat sich mit Ablauf der genannten Zeit um 20:00 Uhr erledigt iSd. § 43 II VwVf, weil von ihm dann keine Rechtswirkungen mehr ausgehen.

Der Kläger ist analog § 42 II VwGO klagebefugt, denn er gehört zum in der Verfügung bezeichneten Personenkreis, so dass eine Verletzung von Art. 2 I GG möglich ist.

Der Zulässigkeit der Klage steht nicht das Fehlen einer Durchführung eines Vorverfahrens ^{analog} ~~nach~~ § 68 VwGO entgegen, da - auch wenn man einen Fortsetzungs-
feststellungswiderspruch für erforderlich hält - der Kläger diesen jedenfalls am 18.5.2015 erhoben hat. Selbst bei frühestmöglichem Fristbeginn nach § 40 I 1 VwGO am 23.4.2015 wäre die Frist ~~erst am~~ nach ~~§ 40 I 1, 222 I~~ § 54 II VwGO, 222 I ZPO, 188 II BGB erst am 23.5. abgelaufen, wobei sich das Datum nach § 57 II VwGO, 222 II ZPO auf den 26.5. verschoben hätte.

Das reicht!

Die Klage war auch nicht analog § 74 I 1 VwGO verfrist. Die Einhaltung einer Klagefrist ist bei Erledigung vor Ablauf der Klagefrist nicht erforderlich. Zwar legt die Nähe zur Anfechtungsklage eine Übertragung der Frist nahe. Allerdings gilt es im Fall der Erledigung nicht mehr, die Bestandskraft eines Bescheids zwecks Rechtssicherheit zu gewährleisten, so dass die Einhaltung einer Klagefrist nicht erforderlich ist.

Der Kläger verfügt auch über ein hinreichendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Ein solches stellt jedes schutzwürdige rechtlich Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art dar. Ein solches ist in Form von Wiederholungsgefahr gegeben, weil der Kläger befürchten muss, bei der nächsten Begegnung der Vereine im November abermals Adressat einer entsprechenden Bescheid zu werden.

Die Tatsache, dass der Kläger nicht ^{rechtlich} gegen das Stadionverbot vorgegangen ist, lässt nicht sein Rechtsschutzbedürfnis

entfallen. Denn es bleibt dem Kläger freigestellt, nur gegen die auf dieses Verbot aufsetzende, wirkgehende Bescheur vorzugehen.

II. Die Klage ist begründet. Das Verbot war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten.

1. Der Kläger ist mit seinem Einwand, mangels Bekanntgabe liege bereits kein wirksamer Verwaltungsakt vor, nicht erfolgreich. Das Verbot wurde zwar nicht nach ~~§~~ § 41 III 2 VwVfG öffentlich (a.), aber nach § 41 I VwVfG ^(b.) wirksam bekannt gegeben.

a. Eine öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen ^{ist} ~~ist~~ § 35 S. 2 VwVfG setzt nach § 41 III 2 VwVfG voraus, dass eine Bekanntgabe an die Beteiligten unendlich ist. Daran fehlt es hier, denn der Aufwand einer Ermittlung der Adressen ~~war~~ war angesichts der geringen Zahl von 17 Betroffenen für den Betroffenen nicht unzumutbar, zumal der Ermittlungsaufwand als solcher ohnehin alleine nicht geeignet ist, die Voraus-

setzungen zu erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ermittlung Hindernisse entgegenstehen, da die Personen bereits namentlich bekannt waren.

b. Die Bekanntgabe an den Kläger war nach allgemeinen Grundsätzen wirksam. Hinsichtlich der Form der Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen, bei denen eine öffentliche Bekanntgabe unzulässig ist, enthält das Gesetz keine Vorgaben, so dass allgemein erforderlich ist, dass die Verfügung mit Übermittlungswillen der Behörde den Adressaten erreicht und dieser nicht nur zufällig, ohne Kenntnis der Behörde, von dem Inhalt Kenntnis erlangt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn der Kläger hat eine Übermittlung durch den Faxbeauftragten an sämtliche Betroffenen abgesprochen. Auf diese Weise hat der Kläger am 23.4.15 das Schreiben ~~z~~ als Anhang zu einer E-Mail erhalten und vom Inhalt der Verfügung Kenntnis erlangt.

2. Das Verbot konnte auf § 13 III POG gestützt werden. Insbesondere lag ein Aufenthaltverbot und kein Platzverweis

i.Sd. §13 I POG vor, weil letzterer nur einen eng umgrenzten Ort betrifft, während der Beklagte die Adressaten hier von einem größeren Gebiet ausgeschlossen hat.

3. Das Verbot ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere war das Polizeipräsidium Mainz für den Erlass zuständig und von der Anhörung konnte bei einer Allgemeinverfügung gemäß §28 II Nr. 4 VwVfG abgesehen werden.

4. Auch die materiellen Voraussetzungen des §13 III POG lagen vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Erledigung, also der letzte Moment der Geltung des Verbots.

a. Die Regelung war nicht unbestimmt i.Sd. §34 I ~~VwVfG~~ VwVfG. Die Vorschrift erfordert, dass Adressaten ihre Betroffenheit und das von ihnen verlangte Verhalten ~~pass~~ mühelos erkennen können. Das war vorliegend der Fall. Zwar stellt der Begriff „Famumfeld“

auf die kaum trennscharf zu bestimmende Eigenschaft ab, mit dem Verein nicht nur zu sympathisieren, sondern tatsächlich „Fan“ zu sein.

Bei der Beurteilung ist aber der gesamte Inhalt der Verfügung zu berücksichtigen. Insoweit kommt dem Begriff nicht die Abgrenzung zwischen Fans und Nicht-Fans zu, sondern der Begriff ist eher nur für die Abgrenzung der Fans von Mainz und Frankfurt gedacht. Insoweit kann jeder Adressat, der die sonstigen eindeutig abgrenzbaren Merkmale erfüllt, auch eine Einordnung miteiles vornehmen.

b. Es lagen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, die Adressaten der Verfügung würden Straftaten begehen. Hierbei handelt es sich zwar um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist jedoch vom Gericht vollständig überprüfbar. Er setzt voraus, dass nicht nur Vermutungen angestellt werden, sondern die drohenden Straftaten auf konkreten Inhaltspunkten beruhen. Das ist der Fall.

Der Beteiligte hatte aufgrund konkreter Beobachtungen die Erwartung, dass aus dem Fanumfeld ^{Wspolide} Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen für den Spieltag ~~war~~ geplant waren. Diese erfüllen die Straftatbestände der §§ 223, 303 StGB. Hinzu kommen konkrete Erfahrungen mit anderen Bundesligaspielen und insbesondere zwischen den selben Beteiligten. Hinzu trat die Überlegung, dass die Gemüter bei dem vorletzten Saisonspiel besonders erhitzt sein dürften.

Der Beteiligte durfte auch annehmen, dass diese Gefahr vor allem von Personen mit bundesweitem Stadionverbot ausging und die Verfügung daran anknüpfte. Diese bildet eine geeignete Grundlage für die Gefahroprognose. § 4 III SVRL stellt sicher, dass ein bundesweites Verbot nur in schweren Fällen, also bei Ermittlungen zu Straftaten, verhängt wird. Aufgrund der zeitlichen Befristung von maximal 24 Monaten ist außerdem sichergestellt, dass nur mögliche Straftaten im engeren tatsächlichen Zusammenhang berücksichtigt

werden (§ 5 II SVRL). Das bereits Ermittlungsverfahren für ein Stadionverbot gemäss ist auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung unproblematisch, da der Beschlagte ausschliesslich zur Gefahrenabwehr tätig wurde. ~~Hier ist gerade bei~~ Diese erfordert häufig ^{bereits} ein Eingreifen auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte, welche auch für ein Ermittlungsverfahren vorausgesetzt werden. ~~Aufgrund dieses~~ ~~erzogen~~ ~~zura~~ Nach Abschluss des Verfahrens kann ein Betroffener zudem nach § 17 SVRL die Aufhebung des Verbots beanspruchen, so dass er auch nicht unter die Verhütung fällt. Aufgrund der engen Anknüpfung ^{der SVRL} an Ermittlungsverfahren spielt er auch keine Rolle, dass das Stadionverbot in Ausübung des privaten Hausrechts ergeht - zum Zweck der Gefahrenabwehr ist eine Anknüpfung zulässig.

Verhütung

5. Der Beschlagte hat jedoch das ihm eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt. Die Rechtsfolge steht nach in seinem Ermessen, dessen Ausübung vom Gericht gem § 40 KVVfB,

§114 S.1 VwGO nur eingeschränkt dahingehend überprüft werden kann, ob es dem Zweck der Vorschrift entsprechend ausgeübt wurde und ob die gesetzlichen ~~Grenzen~~ Grenzen eingehalten wurden.

Der Beklagte hat mit der Festlegung des räumlichen Bereichs die gesetzlichen Grenzen überschritten (Ermessensüberschreitung), weil die Ausdehnung auf die Altstadt ~~gen~~ entgegen §13 III 2 PolG nicht auf den erforderlichen Umfang beschränkt war. Ein Zusammenstoß der Faas ist vor allem im Bereich um das Stadion möglich. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Körperverletzungen und Sachbeschädigungen der Vergangenheit im Bereich der Stadt stattgefunden hätten. Hierzu hat der Beklagte keine konkreten Gründe vorgebracht.

Verstoß

Der Kläger ist durch die rechts-widrige Verfügung in seinen Rechten verletzt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus

154 I VwGO.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war nicht nach § 162 II 2 VwGO für notwendig zu erklären, da die Durchführung eines nicht statthafter Widerspruchsverfahrens ist nicht notwendig, da die Einlegung dem Kläger keinen Vorteil bringt. Ein solcher Fall liegt hier vor, dass bei Erledigung des Verwaltungsakts vor Klageerhebung ein Widerspruch nach Erledigung nicht statthaft ist. Zwar spricht die Nähe zur Anfechtungsklage für die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens, allerdings ist die Durchführung nicht sinnvoll, da die Aufhebung durch die Behörde für den Kläger nicht mehr von Interesse ist. Dadurch würden zwar die Grütche entlastet, allerdings würde auch der legitime Rechtsschutzanspruch des Klägers unzumutbar eingeschränkt. Die Unzulässigkeit entspricht ständiger Rechtsprechung und hätte dem Bevollmächtigten bekannt sein müssen.

Unterschriften der Beauftragten